

DISTRIKT-GOVERNOR-SUSPENDIERUNGSRICHTLINIEN

Anträge auf Suspendierung eines Distrikt-Governors können aufgrund der Nichterfüllung seiner Pflichten als Distrikt-Governor und/oder angeblicher schwerwiegender Verletzung einer Klausel der Satzung und Zusatzbestimmungen von LCI, eines Multi- oder Subdistrikts, oder der Richtlinien des internationalen Vorstandes, welche in ihrer Form die Fähigkeit des Distrikt-Governors so außerordentlich schwächt, dass eine effektive Führung des Distrikts nicht möglich ist, erfolgen. Bei einer Suspendierung eines Distrikt-Governors handelt es sich um eine einstweilige Suspendierung der Rechte Privilegien und Verpflichtungen eines Distrikt-Governors.

1. Sollte im Ausnahmefall sofortiges Handeln geboten sein, um schadenbringende Auswirkungen auf die Mitglieder bzw. die Öffentlichkeit zu verhüten, das Ansehen der internationalen Vereinigung der Lions Clubs aufrechtzuerhalten oder sollte wegen schwerwiegender Verletzung der Satzung und Zusatzbestimmungen von LCI oder der Richtlinien des internationalen Vorstandes die Fähigkeit des Distrikt-Governors so außerordentlich geschwächt sein, dass eine effektive Leitung des Distrikts nicht möglich ist, kann ein Distrikt-Governor durch den Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen in Absprache mit dem Rechtsberater von LCI vorübergehend suspendiert werden. Die vorübergehende Suspendierung des Distrikt-Governors muss vom internationalen Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung oder entsprechend diesen Regelungen eventuell auch früher geprüft werden.
2. Ein Überprüfungsantrag laut dieser Direktiven kann bei der Hauptabteilung Legal (Rechtsbelange) von einem vollberechtigten Club gestellt werden. Dem Antrag muss ein Beschluss zur Unterstützung der Einreichung dieses Antrags von der Mehrheit der vollberechtigten Clubs im Distrikt beigefügt sein. Dieser Antrag wird vom Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen und dem internationalen Vorstand unter folgenden Bedingungen überprüft:
 - a. Es besteht kein schwebendes Gerichtsverfahren hinsichtlich desselben Problems, das in der Beschwerde angesprochen wird und sich auf denselben Distrikt-Governor bezieht.
 - b. Eine Kopie der Beschwerde mitsamt Begründungen und Beweisunterlagen müssen dem anfänglichen Antrag beigefügt sein.
 - c. Eine Antwort auf die Beschwerde und alle unterstützende Dokumentation seitens des Distrikt-Governors muss innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der ersten Beschwerde schriftlich bei der Hauptabteilung Legal (Rechtsbelange) eingehen.
 - d. Die beschwerdeführenden Clubs und der Distrikt-Governor müssen der anderen Partei sowie der Rechtsabteilung zur gleichen Zeit und auf dem gleichen Beförderungsweg eine Kopie der Beschwerde bzw. der Erwiderung sowie jegliche unterstützende Unterlagen zusenden.

- e. Sämtliche Dokumente müssen an die Rechtsabteilung im internationalen Hauptsitz zur Weiterleitung an den Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen und den internationalen Vorstand übermittelt werden.
 - f. Jegliche hier angegebene Zeitrahmen lassen sich beim Nachweis des Vorliegens triftiger Gründe vom Vorsitzenden des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen oder der Internationalen Vorstands einschränken bzw. erweitern.
 - g. Der Antrag auf Suspendierung sowie sämtliche von beiden Konfliktparteien vorgelegte Beweismaterialien bzw. Unterlagen werden vom Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen sowie vom internationalen Vorstand geprüft. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrem Zusammentreten fällen diese eine schriftliche Entscheidung über die Suspendierung. Die Entscheidung des Internationalen Vorstands ist endgültig und für beide Konfliktparteien bindend.
 - h. Ein Überprüfungsantrag laut dieser Direktiven kann auch von einem im internationalen Vorstand tätigen Mitglied (oder seinem Vertreter) mit der Zustimmung des Vorsitzenden des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen gestellt werden.
 - i. Der Vorsitzende des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen bzw. des internationalen Vorstands kann Beschwerden zurückweisen, die die hier festgelegten Verfahren nicht einhalten oder denen es an Nachweisen von Fehlverhalten mangelt.
3. Falls ein Distrikt-Governor nach diesen Direktiven suspendiert wird, muss diese Suspendierung vom Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen und dem internationalen Vorstand bei jeder Vorstandssitzung, für die die Suspendierung gilt, überprüft werden, es sei denn:
- a. Der Suspendierung folgt die Amtsenthebung des Distrikt-Governors durch den internationalen Vorstand gemäß der Satzung und den Zusatzbestimmungen von LCI.
 - b. Der Suspendierung folgt der Ausschluss des Distrikt-Governors aus der Vereinigung durch seinen/ihren Club;
 - c. Der Distrikt-Governor legt sein Amt nieder; oder
 - d. Die Amtsperiode des Distrikt-Governors ist abgelaufen.

Nichts in dieser Direktive soll die Amtsenthebungsrichtlinie in Artikel V, Abschnitt 9, der internationalen Satzung ersetzen.